

Stadt Burg Stargard



Satzung über die 2. Änderung des
Bebauungsplanes Nr. 7 „Sannbruch-Ost“

TEXTSATZUNG

Anlage zur Satzung:

Übersichtsplan

Textsatzung der Stadt Burg Stargard

über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Sannbruch-Ost“

Aufgrund des § 10 i.V. mit § 13 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 12.10.2016 folgende 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Sannbruch-Ost“ als Textsatzung, bestehend aus dem Text (Teil B), erlassen.

Artikel 1

Änderung der Satzung

Der Bebauungsplan Nr. 7 „Sannbruch-Ost“ der Stadt Burg Stargard vom 30.06.2011 wird wie folgt geändert:

1. Der Punkt 2.1 wird gestrichen und wie folgt neu gefasst:
Einfriedungen entlang der Straßenverkehrsfläche (ausgenommen private Zufahrtsstraßen) sind nur als Zaun und/oder Hecke bis zu einer Höhe von 1,20 m zulässig.
Im Einmündungsbereich von privaten Zufahrtsstraßen und Grundstückszufahrten sind beidseitig jeweils die ersten 3 Meter zur Straßenverkehrsfläche nur Zäune und /oder Hecken bis 1,20 m zulässig.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese 2. Änderung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

BEGRÜNDUNG

(§ 2a und § 9 Abs. 8 BauGB)

1.0 Vorbemerkungen

Der Bebauungsplan Nr. 7 „Sannbruch-Ost“ wurde mit dem Aufstellungsbeschluss am 17.05.1994 aufgestellt und im Jahr 2007 beschlossen und ist seit dem 11.03.2008 wirksam. Daraufhin begann in den Jahren 2009/2010 die Erschließung von 2 von 8 Bauabschnitten. Aufgrund der zügigen Bebauung sollte mit der Erschließung der weiteren Baugrundstücke begonnen werden. Um die weitere Erschließung der Bauabschnitte 3 bis 8 vornehmen zu können, mussten im B-Plan Änderungen vorgenommen werden. Mit der 1. Änderung wurden folgende Änderungen vorgenommen: Wegfall der Abfallfläche, der öffentlichen Parkplätze, der Spielanlage und Verlegung der öffentlichen Grünfläche aus dem Bereich der Feldstraße nach Süden. Des Weiteren wurde eine Privatstraße verschoben in der Achse der Feldstraße, wobei dort eine Kreuzung entstanden ist und redaktionelle Anpassungen und formale Aktualisierungen vorgenommen.

Hierzu wurde der Aufstellungsbeschluss am 23.03.2011 gefasst. Die Satzung ist mit Ablauf des 16.07.2011 in Kraft getreten.

Um die Möglichkeit der Einfriedungen über 1,20 m von den straßenabgewandten Seiten im Plangebiet zu ermöglichen, ist eine Änderung der bestehenden Satzung erforderlich. Die Stadtvertretung Burg Stargard hat am 16.03.2016 beschlossen, dass der B-Plan zu ändern ist und das Verfahren zur 2. Änderung des B-Plans eingeleitet. Rechtsgrundlage für die 2. Änderung ist das Baugesetzbuch.

Die geplante Änderung ist nach Inhalt und Umfang gering und hat keine infrastrukturelle Bedeutung. Gemäß § 13 Abs. 1 BauGB kann die Stadt Burg Stargard das vereinfachte Verfahren anwenden. Die Stadtvertretung hat beschlossen, dass von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen wird. Im vereinfachten Verfahren wird gemäß § 13 Absatz 3 Satz 2 BauGB bei der Beteiligung nach Absatz 2 Nr. 2 von einer Umweltprüfung abgesehen.

Der Entwurf der 2. Änderung wird öffentlich ausgelegt; der betroffenen Öffentlichkeit wird dadurch Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben.

Die berührten Behörden werden zur Stellungnahme aufgefordert.

2.0 Inhalt der Änderung

Im Plangebiet soll zukünftig auch die Einfriedung von den straßenabgewandten Seiten durch Zaun oder Hecke über 1,20 m möglich sein.

Die Stadtvertretung Burg Stargard beschließt deshalb die im Text Teil B der Satzung im Teil II „Örtliche Bauvorschriften“ unter 2. 1 formulierte Bauvorschrift zur Einfriedung in neuer Fassung wie folgt:

Einfriedungen entlang der Straßenverkehrsfläche (ausgenommen private Zufahrtsstraßen) sind nur als Zaun und/oder Hecke bis zu einer Höhe von 1,20 m zulässig.

Im Einmündungsbereich von privaten Zufahrtsstraßen und Grundstückszufahrten sind beidseitig jeweils die ersten 3 Meter zur Straßenverkehrsfläche nur Zäune und /oder Hecken bis 1,20 m zulässig.

3.0 Verfahrensvermerke:

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung der Stadt Burg Stargard vom 16.03.2016. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in der Stargarder Zeitung am 16.04.2016 erfolgt.

Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB beteiligt worden.

Von einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen. Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 18.03.2016 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Die Stadtvertretung der Stadt Burg Stargard hat in ihrer Sitzung am 16.03.2016 den Entwurf der Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Der Entwurf der Änderungssatzung, bestehend aus dem Text (Teil B) sowie die Begründung und Übersichtsplan haben in der Zeit vom 25.04.2016 bis zum 25.05.2016 nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und das nach § 13 BauGB von einer Umweltprüfung abgesehen wird, am 16.04.2016 in der Stargarder Zeitung ortsüblich bekannt gemacht worden. Während der Auslegung besteht die Gelegenheit zur Erörterung der Planung.

Die Stadtvertretung der Stadt Burg Stargard hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 12.10.2016 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Die Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus dem Text (Teil B), wurde am 12.10.2016 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom 12.10.2016 gebilligt.

Burg Stargard, den 14.10.2016



(Siegel)

Lorenz

Bürgermeister

Die Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Burg Stargard, den 14.10.2016



(Siegel)

Lorenz

Bürgermeister

Der Beschluss der Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Sannbruch-Ost“ ist gemäß § 10 BauGB am 19.11.2016 in der Stargarder Zeitung bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, genannt und auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkung des § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mit der Bekanntmachung in Kraft getreten.

Burg Stargard, den 21.11.2016



(Siegel)

Lorenz

Bürgermeister

Übersichtsplan

Satzung über die 2. Änderung
des Bebauungsplanes
Nr. 7 "Sannbruch-Ost"



Flur 1
Gem. Quastenberg

41
Flur 10
Gem. Burg Stargard

